

An den  
Verfassungsausschuss des Nationalrats  
Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, am 09.01.2023  
GZ: 591/22

**Ausschussbegutachtung (285/AUA)**  
**Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 (3002/A);**  
**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 06. Dezember 2022, bei der Österreichischen Notariatskammer am 07. Dezember 2022 eingelangt, hat die Parlamentsdirektion im Auftrag des Verfassungsausschusses den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992, die Europawahlordnung, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 2018, das Wählerevidenzgesetz 2018 und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2023), übermittelt und ersucht, dazu bis 09. Jänner 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf (zum vorliegenden selbständigen Antrag) äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer hat keine Einwände gegen die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen.

Im selbständigen Antrag sind neben konkret ausformulierten Änderungsvorschlägen auch (und zwar in den Erläuterungen) weitere geplante Präzisierungen und Bereinigungen angeführt.

Betreffend den dort vorgeschlagenen Wegfall der Möglichkeit der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung auf Unterstützungserklärungen bei Nationalratswahlen und Bundespräsidentenwahlen (wie dies bereits bei Europawahlen verankert ist) hält die Österreichische Notariatskammer fest, dass tatsächlich keine praktische Bedeutung dieser Beglaubigungsmöglichkeiten erkennbar ist.

**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4024509100, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung ([www.notar.at/oenk-dse](http://www.notar.at/oenk-dse)) entsprochen.  
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Grund dafür ist das Erfordernis des persönlichen Erscheinens einer unterstützungswilligen Person bei der Gemeindebehörde, verbunden mit der Möglichkeit, die Unterstützungsunterschrift direkt vor der Gemeindebehörde zu leisten.

Die Österreichische Notariatskammer ist daher mit dem geplanten Entfall der erwähnten Beglaubigungsmöglichkeiten einverstanden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer  
(Präsident)